

Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Köln

Zivilverfahrensrecht II

Dr. Voppel

Vorlesungsmitschrift aus dem SS 2003

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und den Inhalt dieser Vorlesungsmitschrift übernommen.

Vollstreckung wegen Geldforderungen in

- a) unbewegliche Sachen
- b) Grundstücke

Zuständig : Grundbuchamt und Vollstreckungsgericht

Zwangsvollstreckung / Zwangsverwaltung / Zwangshypothek

→ grds. freie Wahl des Gläubigers, geregelt im ZwangsvollstreckungsG, als SpezialG der ZPO vorzuziehen

Mobiliarzwangsvollstreckung : „dinglicher Gläubiger“, abgesichert durch ein Grundstück

A Zwangshypothek

Gegen den Willen des Schuldners wird eine Hypothek in das Grundbuch eingetragen aufgrund einer gerichtlichen Anordnung.

Sie führt nicht zur Befriedigung des Gläubigers, nur zur Absicherung der Forderung geeignet. Im Grundbuch gilt das „Rangverhältnis“, wer zuerst einträgt, wird auch später zuerst bedient.

Um an sein Geld zu kommen, muss man auf Duldung der Hypothek klagen und dann das Urteil durchsetzen.

Eintragung einer Zwangshypothek ab einer Grenze von 750,00 € möglich.

B Zwangsverwaltung

Ein Grundstück wird unter Zwangsverwaltung gestellt, so dass die Erträge aus dem Grundstück dem Gläubiger zugeführt werden können. Dies ist sinnvoll für Mietshäuser und bei Feldern, aber unsinnvoll für eigen bewohnte Gebäude, da hier keine Erträge abfallen.

Anwendungsgebiet : Unterhalt und Renten

Durchführung :

Bestellung eines Verwalters, der dem Eigentümer das Eigentum und die Erträge entzieht.

Hier mit erfasst sind Miet- und Pachtlöse.

Die Zwangsverwaltung endet, wenn der Gläubiger zufriedengestellt ist oder die Versteigerung stattgefunden hat.

C Zwangsversteigerung

Dies ist der stärkste Eingriff, da hier dem Eigentümer das Eigentum entzogen wird. Eine Betragsgrenze zum Einsatz der Zwangsversteigerung ist gesetzlich nicht fixiert.

Erforderlich ist ein Antrag des Gläubigers beim Vollstreckungsgericht und hat dann die Wirkung einer Beschlagnahme.

beachte 1120 BGB : Zubehögegenstände bei der Zwangsversteigerung

→ nicht mit erfasst : Miete, Pacht, Erzeugnisse !

- Bewirkt ein relatives Veräußerungsverbot
- Termin wird vom Vollstreckungsgericht festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht

- Gebote werden abgegeben und das Meistgebot erhält den Zuschlag

Mindestgebot : beim ersten Versteigerungstermin darf die Hälfte des Grundstückswertes nicht unterschritten werden

Geringste Gebot : § 44 I ZVG : ...die dem Anspruch des Gläubigers vorangehenden Rechte sowie dem aus dem Versteigerungserlös zu entnehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden können.

Beispiel :

Grundstückswert	800.000,00 €
Hypothek A	200.000,00 €
B	300.000,00 €
C	100.000,00 €
D	150.000,00 €
Verfahrenskosten	5000,00 €
Öffentliche Lasten	10.000,00 €

Verfahrenskosten und Öffentliche Lasten gehen allem vor und müssen stets bezahlt werden, stehen allerdings nicht im Grundbuch.

Entdeckungsprinzip

§ 10 ZVG : Rangfolge der Rechte

Rechte der vorherigen Gläubiger müssen bewahrt bleiben, z.B.

- E erstrebt die Zwangsvollstreckung, so müssen mindestens 765.000,00 € erzielt werden.
- D erstrebt die Vollstreckung, so 615.000,00 € zu erzielen.
- Für C wäre das geringste Gebot : 515.000,00 €
- Es werden 600.000,00 € erzielt, so erhält C noch 85.000,00 €.
- Es werden 650.000,00 € erzielt, so erhält C 100.000,00 €, und D noch 35.000,00 €

Mehrgebot : Betrag über dem Mindestgebot

Deckungsprinzip

Alle (vorgehenden) Forderungen müssen vom Mindestgebot gedeckt sein.

Übernahmeprinzip

Die vorangehenden Rechte werden bei Zuschlag mit übernommen, man muss diese Kosten also bei Zuschlag nicht direkt bezahlen (in bar zu entrichten).

Bargebot § 49 ZVG

Der Zuschlag hat folgende Wirkungen :

- Eigentumsübergang am Grundstück außerhalb des Grundstücks (denn sonst ist zwingend die Auflassung und die Eintragung ins Grundbuch nötig, sonst wird man nicht Eigentümer !)
- Alle nicht bestehenden Rechte erföschen, eine Berichtigung ist zu beantragen.
- Zuschlagsbeschluss entspricht einem Vollstreckungstitel, mit dessen Hilfe der Eigentümer aus dem Objekt zu entfernen ist, dies gilt nicht für Mieter, welche lediglich vertraglich (Kündigung) aus dem Objekt zu entfernen sind.

Durchsetzung von Herausgabensprüchen

Dies erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 883 ff ZPO.

Zuständig : Gerichtsvollzieher

Betroffen sind :

- Herausgabensprüche jeglicher Art (z.B. § 985 BGB)
- Diese sind genau zu bezeichnen
- Sind die Gegenstände nicht aufzufinden : Eidesstattliche Versicherung, dass der Schuldner nicht weiß, wo sich der Gegenstand befindet.
- Eine Räumungsklage erfolgt in ähnlicher Vorgehensweise.

Für **immaterielle Güter** (Auskünfte, etc.) gilt :

Zuständig : Erstinstanzliches Gericht

Zu unterscheiden :

a) *vertretbare Handlungen*

z.B.
Handwerkerleistungen, Mängelbeseitigung → Gläubiger kann auf Antrag einen Dritten mit der Erledigung beauftragen, der Schuldner muss in Vorkasse treten.

b) *unvertretbare Handlungen (sind nur vom Schuldner durchzuführen)*

z.B.
Erstellung von Zeugnissen, Rechnungslegung, Auskunftserteilung
→ Druckausübung auf den Schuldner durch
Haftbefehl (1 Tag bis 6 Monate)
Zwangsgeld (5,00 € bis 25.000,00 €)

Es handelt sich bei den Maßnahmen um *Beugemaßnahmen*, keine Strafen, deshalb ist eine mehrmalige Anwendung möglich !

Wird die Auskunft erteilt, so wird das Zwangsgeld nicht mehr vollstreckt. Wird das Zwangsgeld vollstreckt, so erfolgt die zugunsten der Staatskasse.

Unterlassungen

Anwendungsbereich : Presse, Patente, § 1004 BGB

Meist wird ein Zwangsgeld unmittelbar mit der Unterlassungsklage angedroht : „... für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von angedroht.“

Zwangsgeld : 5,00 € bis 250.000,00 €
Haftbefehl : 6 Monate

Hiermit ist ein Beuge- und Strafcharakter gegeben für

- a) jeden schuldhaften Verstoß
- b) für den Fall der Abgabe einer Willenserklärung :
zielt auf Eigentumsübergang, dessen der Eigentümer aber nicht herausgeben will

Die Herausgabe erfolgt mittels Urteil, ist das Urteil dann rechtskräftig, so gilt die Willenserklärung als abgegeben; beim Vergleich gilt, dass über § 888 ZPO die Erzwingung durch Zwangsgeld oder Haft notwendig ist.

Ein URTEIL ersetzt hier jegliche Form (z.B. sonst nötiger Notarvertrag). Zugehörige Sachen sind mit erfasst und der Gerichtsvollzieher holt die Gegenstände ab.

Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung**a) ERINNERUNG gem. § 766 ZPO**

Hier wird die Art und Weise der Vollstreckungshandlung überprüft, also eine Kontrolle der konkreten Maßnahme, nicht der materiellen Rechtmäßigkeit (= zumeist formelle Prüfung der Frage : Wurde eine Verfahrensvorschrift verletzt ?).

z.B. § 775 ZPO : Wird eine Quittung vorgelegt, so ist dies zu berücksichtigen !

erinnerungsberuft ist :

- Gläubiger → beantragte Vollstreckungsmaßnahme wird nicht wie beantragt durchgeführt oder Schuldner hat Verfahrensvorschriften verletzt.
- Schuldner → ist immer beruft, weil dieser stets betroffen ist (z.B. fehlende Zustellung des Titels, der Pfändung etc.).
- Dritter → kann sich nur auf die Verletzung einer ihn schützenden Vorschrift berufen
z.B. § 809 ZPO, 1120 BGB Haftungsverband der Hypothek; Dritte können auch Verwandte oder Angestellte sein!

Begründetheit der Erinnerung: Wenn die Maßnahme unzulässig ist, also z.B. der Dritte „tatsächlich“ in seinen Rechten verletzt wurde.

EKKURS

Falscher Titel liegt vor, wenn ein Vergleich im gerichtlichen Verfahren nicht genehmigt wurde (v.g.u.).

Es ist nicht der richtige Rechtsbehelf für *schuldnerfremde Handlungen*.

Der GV weiß nicht, ob es so richtig ist und stellt die Vollstreckung deshalb ein.

Bei Einlegung der Erinnerung prüft das Gericht die Rechtmäßigkeit des gesamten Verfahrens von Amts wegen, die verletzte Vorschrift muss dabei nicht benannt werden.

Es erfolgt ein *vorläufige Aussetzung der Vollstreckungshandlung* (oft gegen Sicherheitsleistung) in Form einer einstweiligen Anordnung, bis über die Erinnerung entschieden ist.

b) Vollstreckungsabwehrklage oder Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO

Es werden Einwendungen gegen den titulierten Anspruch im materiellen Recht überprüft (materielle Prüfung der Frage : Ist die Maßnahme an sich rechtmäßig ?).

Zu unterscheiden sind :

- rechtsverrichtende Einwendungen
z.B. erfüllende Ansprüche, Geld gezahlt, Aufrechnung, Erlass, Verzicht, Vergleich u.ä. → Der Anspruch besteht danach nicht mehr !
- rechtshemmende Einwendungen
Zurückbehaltungsrecht, Verjährung, Stundung

Gem. § 767 II ZPO ist als Grenze zu sehen (wichtig!):

Gegen Urteile kann man nur auf solche Einwendungen sich berufen, die vor der letzten mündlichen Verhandlung aufgetreten sind, anschließend ist eine Geltendmachung nicht mehr möglich (damit das rechtskräftige Urteil geschützt bleibt!).

Ist die Klage erfolgreich, so ergeht ein *Gestaltungsurteil*; die Vollstreckung wird für ungültig erklärt.

Gem. § 775 Nr. 1 ZPO kann das Urteil dem GV vorgezeigt werden und die Vollstreckung ist einzustellen.

Beachte: Für notarielle Vergleiche und Urkunden ist § 767 ZPO nicht gültig! Hier soll das Urteil rechtlich geschützt bleiben!

c) *Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO*

ACHTUNG: Gerne Thema in der **schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung**!

Dritte können somit ihre Rechte in der Zwangsvollstreckung geltend machen, sie können ein „von der Veräußerung hinderndes Recht“ geltend machen.

Das Gericht prüft in der Vollstreckung nicht, ob die Forderung tatsächlich zu Recht besteht. Deshalb erfolgt damit zunächst keine Beachtung von Rechten Dritter!

Die Klage stützt sich darauf, dass gegen den Dritten vorgegangen wird, obwohl dieser zunächst nichts dafür kann, dass der Vollstreckungsmittel besteht.

Die Klage ist begründet, wenn der Dritte ein „veräußerungshinderndes Recht“ besitzt. Dieses liegt vor, wenn der Schuldner selbst in den Rechtskreis des Dritten eingreifen wird und dieser diesen Eingriff verhindern könnte, z.B. bei Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Sicherungseigentum, Forderungen („Inhaberschaft“ etc.), Schuldrechtliche Ansprüche aus Miete und Pacht (=aber nicht „Besitz“).
Vorsicht: nicht Anspruch auf Übereignung!

→ tatsächlich ist dies nicht gegeben, aber es wird rechtlich angenommen!

„Evidenter Dritteigentum“: Hier ist ein formeller und ein materieller Grund gegeben.

Ergebnis: Die Vollstreckung wird für unzulässig erklärt, wenn die Klage erfolgreich war.

d) *Klage wegen unsittlicher Schädigung gem. § 826 BGB*

Ein rechtswidriger Titel kann ausnahmsweise beseitigt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Titel ist offensichtlich (objektiv) unrichtig (Schuldner muss Nachweis erbringen)
- Gläubiger kennt die offensichtliche Unrichtigkeit
- Titel wurde sittenwidrig erschlichen und/oder ausgenutzt

Ergänzung zu § 771 ZPO:

Dritter erfährt meist verspätet, dass eine (= seine) Sache gepfändet und bereits veräußert wurde.

Begriff: „Schuldnerfremde Sache“

Mögliche Rechtsbehelfe :
SE / Bereicherungs- oder Beseitigungsansprüche / Herausgabe nach § 985 BGB

aber :
§ 823 BGB ist nicht möglich, da die Voraussetzung „rechtswidriger Erwerb“ nicht zu bejahen ist, denn durch die Pfändung wurde das Eigentum an der Sache durch einen Hoheitsakt erworben (also nicht widerrechtlich!).

aber: Lösung durch **§ 826 BGB** - sittenwidriger Erwerb - möglich!

Ein unwirksames Pfändungspfandrecht (weil nicht wirksam erworben) bedeutet, dass der Geldbetrag ohne Rechtsgrund erworben wurde, womit ein Herausgabeanspruch gegeben ist.

Das heißt:

Der Gläubiger ist verpflichtet, den Verkaufserlös wieder an den Dritten herauszugeben.
Infolgedessen muss der Gläubiger einen neuen Gegenstand vollstrecken.

Vollstreckungsschutz

Vollstreckungsschutz bedeutet, dass die Interessen vom Gläubiger und Schuldner ausgeglichen werden, d.h. beide Seiten sind zu schützen. Hier gibt es verschiedene Stufen:

Umfang der Vollstreckung :

Befriedigung des Schuldners und Deckung der Vollstreckungskosten (§ 803 ZPO)
Grds. ist deshalb keine Vorratspfändung möglich !

Jede Forderung ist vollstreckungsfähig, allerdings ist sich bei einem Betrag von z.B. 0,36 € zu überlegen, ob dieser Betrag noch innerhalb der Vollstreckung verhältnismäßig ist.

§ 811 ff ZPO Pfändungsbeschränkungen für bewegliche Sachen (Auflistung)

→ dies gilt nur für Geldforderungen !!!!!

§ 883 ZPO Herausgabepfändung → es gilt n i c h t § 811 ZPO, da ja genau das bezeichnete Stück innerhalb der Vollstreckung herausgegeben werden soll !

Der Schuldner muss nicht Eigentümer der von § 811 ZPO geschützten Dinge sein, denn nur der Gebrauch dieser Gegenstände soll geschützt werden.

Vollstreckungsschutz (Fortsetzung)

- § 811 ZPO** Nr. 1 unpfändbare Sachen, die dem persönlichen Gebrauch dienen
Nr. 5 unpfändbare Sachen, die den Erwerb aus persönlicher Leistung schützen
→ Künstler, Freiberufler, Handwerker, idR nicht Kaufleute

Schuldner muss maßgeblich und „tatsächlich“ am Erwerb betätigt sein, z.B. mittels Möbeln, Schreibgeräte, LKW für Selbstfahrer, auch Gegenstände des Lebenspartners für dessen Erwerbstätigkeit.

Aber: Unpfändbarkeit kann „unbillig“ sein!

§ 811 a ZPO Regeln der Austauschpfändung

→ Gläubiger stellt Schuldner Ersatzgegenstand zur Verfügung

Voraussetzung : Antrag ist bei Gericht zu stellen, denn Austauschpfändung ist nur mit Zustimmung des Gerichtes möglich; der Wert des Erlöses muss die Vollstreckungssumme übertreffen!

Vermögensverschleuderung soll nicht erfolgen (Schutzwirkungen sind eingerichtet). Wenn die Kosten der Vollstreckung nicht gedeckt werden können, so soll keine Pfändung erfolgen (siehe § 803 II ZPO - bei 1. Versteigerungstermin dürfen 50 % des benötigten Erlöses nicht unterschritten werden).
Der Schuldner hat hier die Möglichkeit der Erinnerung (Rechtsbehelf).

§§ 850 ff ZPO Vollstreckungsschutz für Arbeitseinkommen

Teile des Arbeitseinkommen werden geschützt (dazu gehören auch Ruhegelder!):

§ 850 a ZPO Unpfändbare Bezüge

§ 850 b ZPO Bedingt pfändbare Bezüge, Ausnahme : § 850 b II ZPO

Eigentliches Arbeitseinkommen wird geschützt :

§ 850 c ZPO Pfandfreier Betrag unter Beachtung auch der UH-Verpflichtungen

→ Tabellen zur Vereinfachung hinterlegt !

Wichtig : Die Unterhaltsverpflichtungen müssen erfüllt werden !

Hinweis: § 850 c stellt „Kernvorschrift“ dar (prüfungsrelevant!)

§ 850 d ZPO Bei UH entfallen § 850 a und c ZPO teilweise, es gelten andere Grenzen = Schutz des UH-Gläubigers (problematisch ist die Reihenfolge der UH-Berechtigten)

§ 850 f ZPO Aufangregelung : pfandfreier Betrag auf Antrag zu erhöhen, z.B. bei Schuldner, der mehrere Kinder hat.

§ 850 h ZPO Verschleiertes Arbeitseinkommen → PFÜB gegen Dritten

§ 721 ZPO

Räumungsfrist für Wohnraum als zusätzlicher Vollstreckungsschutz

→ Es soll Zeit für die neue Wohnungssuche geschaffen werden, Räumungsfrist auf Antrag bis zu einem Jahr aufzuschieben !

§ 765 a ZPO

GENERALKLAUSEL

ist aber subsidiär anzuwenden, wenn alle anderen Möglichkeiten nicht mehr greifen
Schutz der Menschenwürde auf Antrag des Schuldners.
Voraussetzung :
Sittenwidrige Härte für den Schuldner bei Vollstreckung.
Gericht wägt hier Interessen zwischen Schuldner und Gläubiger ab;
Es kann Vollstreckungsmaßnahmen aufheben od. zunächst einstellen.

Einstweiliger Rechtsschutz gem. §§ 916 ff ZPO

Der einstweilige Rechtsschutz führt zu einem Titel, der ebenfalls wieder im Rahmen des Vollstreckungsrechtes durchgesetzt werden kann.

Zweck demnach : Schnelle Titelerlangung unter Schmälerung des Schutzes des Schuldners, d.h. es soll vermieden werden, dass der Rechtsschutz „ineffektiv“ wird.

Die Punkte müssen glaubhaft dargestellt werden, z.B. durch Zeugen, Eidesstattliche Versicherung. Im Einzelfall sogar ohne Glaubhaftmachung möglich!

Durch das Gericht erfolgt dennoch eine sorgfältige Prüfung, welche aber eingeschränkter durchgeführt wird.

Schutz des Schuldners :

- Aus dem Titel kann nur zur Sicherheit vollstreckt werden, d.h. es erfolgt keine Verwertung des Geldes.
- Zu verlangen, dass das Hauptverfahren innerhalb einer bestimmten Frist zu eröffnen ist.

Wird das Verfahren nachträglich aufgehoben, so ist Schadenersatz unabhängig vom Verschulden des Antragstellers geltend zu machen.

Eine mündliche Verhandlung ist hier nicht nötig.

Summarisches Verfahren :

ARREST (§ 916 ZPO)
EINSTWEILIGE VERFÜGUNG (§ 935/940 ZPO) in der Praxis häufiger!

Der Arrest gem. § 916 ZPO

a.) dinglicher Arrest

Arrestanspruch : Trifft Schuldner am Vermögen = Sicherung einer Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung

Arrestgrund : bestimmtes Rechtsschutzinteresse
→ Urteil würde nichts bringen, weil zu spät ergehen würde; immer gegeben, wenn der Schuldner ins Ausland verzieht = Eilbedürftigkeit liegt vor !

b.) persönlicher Arrest

Es geht um den Schuldner selbst.
Gefährdung einer Forderung und Freiheitsbeschränkung sind einziger Weg, die Pfändung noch durchzusetzen; aber nachrangig zu sehen, erst einmal ist das Vermögen zu vollstrecken !

Lösungssumme (wird im Urteil benannt) = Summe, durch dessen Hinterlegung die Maßnahme nicht mehr vollzogen wird.

Die Vollziehung des Arrests erfolgt durch Zwangsvollstreckung, nur ohne Verwertung, ist innerhalb eines Monats durchzuführen.

Die Einstweilige Verfügung gem. §§ 935/940 ZPO (3 Arten)

Sicherungsverfügung

Ein nicht auf Geld gerichteter Anspruch soll gesichert werden, z.B. § 985 BGB, § 433 BGB, individuelle Leistung.

Es ist ein Verfügungsgrund nötig, der glaubhaft geltend zu machen ist.

Dieser Grund ist immer gegeben, wenn die Vormerkung eines Widerspruchs in das Grundbuch eingetragen werden soll. Danach besteht also die Gefahr, dass ein Anspruch später nicht mehr durchgesetzt werden könnte.

Regelungsverfügung (beachte : wichtig für Prüfung HÜBNER !)

Regelung eines einseitigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis

Beispiel : Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers
Wettbewerbswidrige Handlungen

Verfügungsgrund : Abwehr drohender Gewalt und wesentlicher Nachteile

Leistungsverfügung (gesetzlich nicht geregelt)

Es wird an die Regelungsbefugnis angeknüpft. Es erfolgt die provisorische Verurteilung zur Leistung.

Beispiel : Verurteilung zur regelmäßigen Leistung, z.B. UH, Rente

Verfügungsgrund : vorläufige Befriedigung nötig, um schwere Nachteile für den Gläubiger damit abzuwenden. Der Sinn soll ein effektiver Rechtsschutz sein! Dies führt dazu, dass der Anspruch beschränkt wird. Es wird eine „Überückung“ geschaffen, z.B. beim Unterhalt.

Beispiel : hängendes wettbewerbswidriges Plakat → Schaden entsteht, deshalb erst mal abhängen, könnte später ja wieder aufgehangen werden !

Bei Unterhalt wird der Betrag in der Leistungsverfügung zeitlich befristet, z.B. auf 6 Monate. Die Höhe beträgt sicherlich den Mindestunterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages !

Bei erfolgreicher gerichtlicher Klärung, wodurch z.B. der Unterhaltsanspruch zu unrecht vorläufig geleistet wurde, kann der gezahlte Unterhalt gem. § 812 BGB – ungerechtfertigte Bereicherung – geltend gemacht werden; auch Schadenersatz möglich !

Der Anspruch wird vollständig durchgesetzt, d.h. es erfolgt eine Pfändung und die Verwertung ist anschließend möglich.

Rechtsbehelfe gegen Arrest und Einstweilige Verfügung

- Berufung oder Widerspruch
- Fristbestimmung zur Erhebung der Hauptsacheklage
- Aufhebung wegen veränderter Verhältnisse
- Antrag auf Aufhebung, wenn ein Geldbetrag hinterlegt wird (bei Arrest)

kommendes Schlusssthema : **Die Insolvenz**

§ 26 InsO Das Gericht prüft, ob die Verfahrenskosten gedeckt werden können, ansonsten ist eine **Abweisung mangels Masse** möglich.

§ 27 InsO Eröffnungsbeschluss (ist im Grundbuch einzutragen und zerstört so den guten Glauben)
Er enthält : Firma
InsO-Verwalter
Stunde der Eröffnung (12.00 Uhr des bestimmten Tages)

§§ 27, 28, 29 InsO Forderungsanmeldung durch alle Gläubiger erbeten

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an alle Gläubiger; d.h. Schuldner kann nicht mehr handeln, sondern nur noch der InsO-Verwalter.
Das Gericht fordert Dritte auf, an InsO-Verwalter zu zahlen. Eine „Gläubigerversammlung“ wird einberufen.

§ 30 InsO Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses.

Alle Rechtshandlungen des Schuldners nach Eröffnung der Insolvenz sind gegenüber dem Gläubiger unbeachtlich → §§ 80,81,89 InsO

Aufrechnung von Forderungen ist weiterhin möglich und durchführbar.

§ 35 InsO Begriff der Insolvenzmasse
nicht enthalten : was unter §§ 81/850 ZPO fällt !

wichtig :

§ 103 I InsO Der InsO-Verwalter hat ein Wahlrecht, ob er Verträge noch erfüllt oder nicht.
Bei Erfüllung wird aus der InsO-Masse erfüllt.

Der InsO-Verwalter hat *Herausgabeansprüche* geltend zu machen (Klagerecht).
Sonderkündigungsrechte gegenüber Arbeitnehmer.

Inso-Anfechtung (entspricht nicht § 119 ff BGB !)

→ bewirkt einen Rückübertragungsanspruch.

Ziel : Nachteilige Geschäfte sollen rückgängig gemacht werden.

Betroffen ist ein enger Zeitraum (1-3 Monate vorher), wenn

- Eröffnungsantrag bei Krise bekannt war oder bei Vorsatz (dann bis 10 Jahre rückwirkend)

Grund : Schädigung des Insolvenzvermögens !

- unentgeltliche Rechtsgeschäfte (bis 4 Jahre rückwirkend)

§ 47 InsO Gehört etwas nicht zur InsO-Masse, wird es aussondert !
= *Bereinigung* der InsO-Masse, z.B. Gegenstände von Dritten.

Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO)

Es sind nicht alle gleichrangig = vorrangig zu bedienen: sog. **MASSEGLÄUBIGER**.

Das sind: a) Insolvenzgericht b) Insolvenzverwalter c) Vertragspartner des InsO-Verwalters, mit denen er neue Verträge abschließen musste.

(1) Zuerst prüft das Gericht, ob die Verfahrenskosten sowie die Kosten des Insolvenzverwalters gedeckt werden können.

(2) Dann sind die Maßnahmen des Inso-Verwalters (z.B. Verträge abschließen) zu begleichen oder auch die Kosten aus der Ausübung des Wahlrechts auf Erfüllung.

(3) Absonderungen

(= bevorzugte Befriedigung aus der Inso-Masse, z.B. für Pfandgläubiger, Sicherungsgläubiger, Inhaber von Sicherungsrechten)

→ Die Sicherheit wird zu Geld gemacht (denn dazu war diese ja da !) und daraus werden die entsprechenden Sicherungsgläubiger bezahlt.

(4) Für alle anderen gilt : Sie sind einfache Insolvenzgläubiger auf gleichberechtigter Ebene

- Die Forderungen sind anzumelden und zu belegen (nach Grund und Höhe).
→ Anmeldefrist ist zu beachten !
- Anmeldung der Forderung hemmt die Verjährung und berechtigt zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung (+ Beschlussrecht in der Gläubigerversammlung!).
- § 175 Inso : Forderungen werden zunächst ohne Prüfung in die Forderungstabelle eingetragen. Erst im *Prüfungstermin* wird die Tabelle begutachtet.
Erfolgt kein Widerspruch des Gläubigers, so ist die ausgefertigte Forderung wie ein Urteil fest geschrieben und es könnte nur noch über den Klageweg eine Änderung der Forderungshöhe erreicht werden.

Verwertung der Insolvenzmasse (durch Inso-Verwalter)

Verkauf oder Einziehung von Forderungen, Grundstücke werden durch Zwangsversteigerung veräußert.

Die Inso-Masse wird nach der oben dargestellten Rangfolge im Verhältnis der Forderungen (Quote) verteilt.

Abschlags- bzw. Schlussverteilung; Nachtragsverteilung, wenn im nachhinein noch Vermögensmasse bekannt wird.

Insolvenzplan (entspricht einem Vergleich)

(erfolgt, wenn eine Zerschlagung nicht sinnvoll erscheint)

Verteilung : 10 % sofort
 20 % etwa nach 1 Jahr
 30 % nach einem weiteren Jahr

d.h. 40 % werden unmittelbar als Verlust zu werten sein, jedoch sind 60 % zu realisieren !

Zu diesem Verfahren müssen jedoch alle Gläubiger zustimmen.

Das Verfahren endet durch einen Aufhebungsbeschluss im Schlusstermin (§ 200 InSO).

Alle Restforderungen bleiben bestehen und können nun wieder gegen den Schuldner geltend gemacht werden (auch über Zwangsvollstreckung!).

ABER:

Nach Abschluss des Verfahrens hat eine juristische Person kein Vermögen mehr und wird deshalb „liquidiert“, denn alles Vermögen sollte ja nun verteilt sein.

Für natürliche Personen gilt : *Restschuldbefreiung*
Sie erfolgt auf Antrag des Schuldners (vgl. § 296 InSO).

Es bedeutet aber für den Schuldner, dass dieser für die Dauer von 7 Jahren (*Wohlverhaltensphase*) alle pfändbaren Bezüge an einen Treuhänder abzutreten hat, der eine gerechte Verteilung vornimmt.

Gleichzeitig muss der Schuldner

- eine angemessene Erwerbstätigkeit aufnehmen
- alle Wohnungswechsel anzeigen
- bei Erbschaften die Hälfte den Gläubigern zur Verfügung stellen.

Nach Ablauf der 7 Jahre wird der Schuldner von den zur Insolvenzeröffnung angemeldeten Gläubigern „freigestellt“.

Eigenverwaltung

Sie kann zur Überwachung des Schuldners auf dessen Antrag hin angeordnet werden; im Einverständnis mit den Gläubigern. Der „Sachverwalter“ prüft ständig die möglichen Tilgungsleistungen (spart „Verfahrenskosten“).

Verbraucherinsolvenz (Privatin solvenz – nur bei natürlichen Personen möglich)

Hier erfolgt zunächst ein Schuldenbereinigungsplan, auf freiwilliger Basis erstellt. Erst wenn dieser nicht zustande kommt, wird obiges Verfahren (vergleichbar) eingeleitet.

→ Muster dieses Verfahrens werden zur Verfügung gestellt !